

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der
Grundsteuer und Gewerbesteuer
(Hebesatzsatzung vom 21.04.2005, zuletzt geändert am 16.02.2017)**

vom 20.05.2021

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung und §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 25 und 28 des Grundsteuergesetzes und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Neunkirchen am 20.05.2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 erhält folgende Fassung:

Steuerhebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt

1. Für die Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf 350 v.H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 420 v.H.

2. für die Gewerbesteuer auf 350 v.H.

der Steuermessbeträge.

Artikel II

§ 3 erhält folgende Fassung:

Geltungsdauer

Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten erstmals für das Kalenderjahr 2022.

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen der Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Neunkirchen, den 21.05.2021

gez.
Bernhard Knörzer
Bürgermeister